

**Satzung
des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg
über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
Abwasseranlagensatzung – AbwS)**

Aufgrund der §§ 3 und § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 30 Abs.1, 31a Abs.3 des Landeswassergesetzes sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg am 06.12.2011 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen erlassen:

**§ 1
Aufgabe und Geltungsbereich**

- (1) Dem Wege-Zweckverband ist von den Städten und Gemeinden des Kreises Segeberg die den Gemeinden im Sinne des § 30 Abs.1 Landeswassergesetz obliegende Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens und der Behandlung des in Hauskläranlagen und Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms sowie des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers übertragen. Die Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe „Abwasserbeseitigung“ seitens der Städte und Gemeinden auf den Wege-Zweckverband erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Normierung des § 31a Abs.3 des Landeswassergesetzes.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasseranlagensatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.